

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2015/12/348
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Juni 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 4	Generalsanierung Grundschule Altdorf (alter Schulhaustrakt) hier: Auftragsvergaben weiterer Ausbaugewerke sowie PV-Anlage
Aufgestellt	Den	29. Mai 2015

Beschlussantrag:

Soweit auskömmliche Angebote für die insgesamt 8 zu vergebende Gewerke vorliegen, empfiehlt die Verwaltung, die entsprechenden Vergabebeschlüsse herbeizuführen.

Gleiches trifft für die Errichtung einer PV-Anlage auf dem zu sanierenden Schulhausdach zu.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages	Vergabesummen erst nach Submission bekannt	
Genehmigte Gesamtkosten in Euro	Gesamtprojekt 857.000 € + 50.000 € PV-Anlage	
Haushaltsstelle	I 2.1100002.9400	

Sachverhalt:

Wie angekündigt, sind noch weitere Vergaben hinsichtlich des Ausbaus des alten Schulhaustraktes vom Gremium zu tätigen. Der beauftragte Architekt, Herr Krepela, hat die Ausbaugewerke Nr. 6,10,11,13,17,18,19 und 20 mit Submissionsdatum vom 03.06.2015 beschränkt und soweit zulässig auch freihändig zur Vergabe ausgeschrieben. Auf die der *Informationsvorlage als Anlage 1 beigefügte Ausschreibungsverzeichnis* wird hingewiesen. Wie immer werden die Ratsmitglieder per Tischvorlage über das Ergebnis der Ausschreibung informiert.

Parallel zu den bisher ausgeschrieben Sanierungsarbeiten betreffend der Generalsanierung des alten Schulhaustraktes, hat die Verwaltung gemeinsam mit Architekt Krepela, und unterstützt von einem Vorstandsmitglied der BEG Altdorf drei Angebote, die der Informationsvorlage als *Anlage 2* beigefügt sind, eingeholt. Neben den Angeboten ist auch *Amortisationsbetrachtung der Informationsvorlage 2* beigefügt. Wenngleich diese von einer Amortisationszeit von 15 Jahren ausgeht empfiehlt die Verwaltung dennoch, im Zuge der Generalsanierung eine PV-Anlage auf dem zu sanierenden Dach des alten Schulhaustraktes zu installieren. Die hiermit verbundenen Aufwendungen von rund 50.000 € sind aber in der bisherigen Investitionssumme nicht enthalten und müssen aus ersparten Mitteln nachfinanziert werden.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2015/12/348
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Juni 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 5	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb einer Grund- schulförderklasse in Neckartailfingen
Aufgestellt	Den	29. Mai 2015

Beschlussantrag:

Die Verwaltung empfiehlt der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Grundschulförderklasse in Neckartailfingen zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Seit dem Schuljahr 1992/1993 wird für die 6 Gemeinden im GVV Neckartenzlingen und die Stadt Aichtal in Bempflingen eine Grundschulförderklasse (GFK) betrieben. Grundlage hierfür ist eine gemeinsame Vereinbarung, die 1992 abgeschlossen wurde. Seit dieser Einrichtung hat sich jedoch in der Schullandschaft einiges geändert. In der Grundschule Bempflingen gibt es zwischenzeitlich Mo – Do eine Betreuung bis 16 Uhr sowie Fr bis 14.30 Uhr. Zudem wird ein Mittagstisch angeboten. Hierfür wurden bestehende Räume umgenutzt, die dem regulären Schulbetrieb seither nicht mehr zur Verfügung stehen. Das war in den letzten Jahren nie ein Problem, da wir immer ca. 1 ½-zügig waren, also sechs bis sieben Grundschulklassen und die GFK unterzubringen hatten. Völlig überraschend sind jetzt aber die Anmeldezahlen für das kommende Schuljahr in allen Klassenstufen durch Zuzüge so weit gestiegen, dass die GS Bempflingen komplett zweizügig sein wird. Das führt zu einer sehr kurzfristigen Raumknappheit, die sich nach derzeitigem Stand über mindestens vier Jahre ziehen wird.

Aus diesem Grund wurden seitens der Gemeinde Bempflingen erste Überlegungen angestellt, wie das Problem gelöst werden kann. Zum jetzigen Zeitpunkt werden wir weder finanziell noch zeitlich einen Anbau verwirklichen können. Deshalb wurde mit der Gemeinde Neckartailfingen Kontakt aufgenommen, da dort durch die rückläufige Hauptschule möglicherweise Raumkapazitäten bestehen würden. Auch unter den Schulleitungen beider Schulen wurde das Thema diskutiert und positiv beurteilt. Mit dem staatlichen Schulamt ist man in Kontakt.

Erfreulicherweise hat vor kurzem der Gemeinderat Neckartailfingen einer Verlegung der Grundschulförderklasse einhellig zugestimmt. Damit ist der Weg für die weiteren Formalien frei. Es ist nun notwendig, dass alle beteiligten Gemeinden der *Umschreibung der Vereinbarung auf die Gemeinde Neckartailfingen (Anlage 3)* zustimmen. Er ist lediglich bezüglich der Gemeinde Neckartailfingen als Standort, der aktuellen Einwohnerzahlen und der Vorbemerkungen angepasst worden. Von Neckartailfingen muss noch abschließend die Flächenproportion benannt werden.

Auch im Sinne unserer aller Kinder/SchülerInnen ist eine schnelle und sinnvolle Lösung geboten, sodass die Verwaltung die Zustimmung zur Vereinbarung nochmals empfiehlt.

Gemeinde 72655 Altdorf		
Öffentliche Sitzungsvorlage	Nr.	6/2015/12/348
zur Gemeinderatssitzung	am	09. Juni 2015
zum Tagesordnungspunkt	TOP 6	Bausachen a) Neubau Wohnhaus mit Garage und Carport a.d. Grundstück Nelkenweg 2 b) Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Dorf Wieseweg 30 – erneute Behandlung
Aufgestellt	Den	29. Mai 2015

Beschlussantrag:

a) Die Verwaltung empfiehlt, der geringfügigen Baufensterüberschreitung (Carport geringfügig außerhalb des Baufensters) zuzustimmen und das kommunale Einvernehmen zum Bauantrag auf Errichtung eines Wohnhauses mit Garage und Carport auf dem Grundstück Nelkenweg 2 zuzustimmen.

b) Die Verwaltung empfiehlt erneut das kommunale Einvernehmen zum geplanten Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Garagen auf dem Grundstück Dorf Wieseweg 30 (Teil des Grundstückes mit der Flurstücksnummer 62) zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten des vorliegenden Beschlussantrages		
Genehmigte Gesamtkosten in Euro		
Haushaltsstelle		

Sachverhalt:

Zu a)

Die Antragsteller beabsichtigen auf dem Grundstück Nelkenweg 2 im Baugebiet „Obere Liesäcker“ ein Wohnhaus mit Carport und Garage zu errichten. Der Antrag ist im Baugenehmigungsverfahren eingegangen und entsprechend wurden von der Verwaltung die Angrenzeranhörungen durchgeführt; Angrenzereinwendungen sind nicht eingegangen.

Dem als *Anlage 4* der Informationsvorlage beigefügten Lageplan kann entnommen werden, dass ein geringfügiger Teil des geplanten Carports die Baufenstergrenze überschreitet. Auf Grund der Geringfügigkeit und auch auf Grund der bereits erteilten Befreiungen in vorhergehenden Baufällen, empfiehlt die Verwaltung, auch in diesem Fall der Überschreitung zuzustimmen. Ansonsten sind der Verwaltung bei der Durchsicht der Bauunterlagen keine weiteren Befreiungen und Ausnahmetatbestände aufgefallen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie bereits dargelegt, der Befreiung zuzustimmen und das kommunale Einvernehmen zum vorhandenen Bauantrag zu erteilen.

Zu b)

Über den geänderten Bauantrag wurde in der Gemeinderatssitzung am 14.04.2015 mit dem Ergebnis, dass das Einvernehmen hierzu nicht hergestellt wird (Beschluss mit 4 Ja-Stimmen, 5 Neinstimmen und 1 Enthaltung bei einer Befangenheit von einem Ratsmitglied) beraten. Dem der Informationsvorlage als *Anlage 5 beigefügten Schreibens des Landratsamtes Esslingen* ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat der Gemeinde Altdorf zu Unrecht sein Einvernehmen zu diesem Bauvorhaben versagt hat und daher erneut hierüber zu entscheiden hat.

Die Verwaltung empfiehlt daher erneut das kommunale Einvernehmen zum vorhandenen Bauantrag zu erteilen.

